

Verfahrensgang

LG Mainz, Urte. vom 20.07.2023 - 4 O 53/23

OLG Koblenz, Hinweisbeschl. vom 19.12.2023 - 3 U 1052/23, [IPRspr 2023-273](#)

Rechtsgebiete

Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Verfahren → Beweisrecht

Allgemeine Lehren → Ordre public

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Leitsatz

Art. 32 der Europäischen Insolvenzverordnung - EulnsVO, der die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Insolvenzverfahren in den Mitgliedsstaaten regelt, findet trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf in England durchgeführte Insolvenzverfahren weiterhin Anwendung, wenn diese vor dem Ablauf der Übergangszeit am 31.12.2020 eingeleitet wurden. „Einleitung“ des Insolvenzverfahrens meint dabei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines englischen Gerichts in einem vor dem 31.12.2020 eingeleiteten Insolvenzverfahren sind mithin ohne weitere Förmlichkeiten in Deutschland anzuerkennen. Dies gilt auch für eine in England erteilte Restschuldbefreiung. Diese stellt im englischen Bankruptcy Law eine Folge der Einstellungsentscheidung dar und wird daher von Art. 32 EulnsVO erfasst.

Die Verlagerung des Lebensmittelpunktes in einen anderen Mitgliedstaat, um ein „günstigeres Insolvenzrecht“ zu erlangen, ist als geschickte Gestaltung grundsätzlich legitim und verstößt für sich genommen noch nicht gegen den Ordre-public-Vorbehalt. Die Behauptung des Gläubigers, der Schuldner habe einen Lebensmittelpunkt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nur vorgetäuscht, reicht ebenso wie die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht aus, um der dem Schuldner erteilten Restschuldbefreiung die Anerkennung in Deutschland zu versagen. Denn nach dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens hätte der Gläubiger vor englischen Gerichten gegen die Restschuldbefreiung vorgehen müssen und kann mit seinen Einwendungen im Rahmen der Anerkennung der Entscheidung nicht gehört werden.

Die Frage, ob eine Forderung von einer im Ausland eingetretenen Restschuldbefreiung erfasst ist, ist von den deutschen Gerichten grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 2 Satz 2 lit. k) EulnsVO unter Anwendung des ausländischen - hier englischen - Rechts zu beantworten.

Rechtsnormen

BGB § 242; BGB § 812; BGB § 826

BrexitAbk Art. 2; BrexitAbk Art. 67; BrexitAbk Art. 126

EulnsVO 2015/848 Art. 2; EulnsVO 2015/848 Art. 3; EulnsVO 2015/848 Art. 7;

EulnsVO 2015/848 Art. 19; EulnsVO 2015/848 Art. 32; EulnsVO 2015/848 Art. 33

HApostilleÜ Art. 3; HApostilleÜ Art. 4

InsO § 300; InsO § 301; InsO § 302; InsO §§ 305 ff.; InsO § 335; InsO § 343

InsolVA 1986 (UK) s. 281; InsolVA 1986 (UK) s. 282; InsolVA 1986 (UK) s. 382

StGB §§ 263 ff.

ZPO § 438; ZPO § 513; ZPO § 529; ZPO § 546

Sachverhalt

Der Kläger wendet sich nach einem in England durchgeführten Verbraucherinsolvenzverfahren mit erteilter Restschuldbefreiung im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen die von dem Beklagten betriebene Zwangsvollstreckung aus einem Urteil und einem Kostenfestsetzungsbeschluss. Ferner begehrt er von dem Beklagten die Rückzahlung von aus verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen erlangten Beträgen in Höhe von insgesamt ... €.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Berufung des Beklagten ist zulässig; die diesbezügliche Rüge des Klägers geht ins Leere.

[3] 1. ... 2. ... III.

[4] In der Sache hat das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Das angefochtene Urteil beruht weder gemäß §§ 513 Abs. 1, 546 ZPO auf einer Rechtsverletzung, das heißt einer Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm, noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung ...

[5] 1. Der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Senats vom 07.10.2014, 3 U 91/14, steht die von dem Kläger in England erlangte Restschuldbefreiung entgegen. Für die Echtheit der von dem Kläger vorgelegten Urkunde (Anlage K2, Anlagenband Klägerseite eAkte LG) streitet § 438 Abs. 2 ZPO (a)). Die Restschuldbefreiung ist in Deutschland ohne weiteres förmliches Verfahren anzuerkennen (b)). Der Ordre public-Vorbehalt steht der Anerkennung nicht entgegen (c)). Die der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 07.10.2014 zugrundeliegende Forderung wird auch von der Restschuldbefreiung erfasst, insbesondere handelt es sich nicht um eine solche aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (d)).

[6] a) Das Landgericht ist zu Recht von der Echtheit der von dem Kläger vorgelegten Urkunde über die Restschuldbefreiung ausgegangen (Anlage K2, Anlagenband Klägerseite eAkte LG). Gemäß § 438 Abs. 2 ZPO genügt zum Beweis der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Bundes.

[7] Dabei ist ergänzend das Haager Legalisationsbefreiungsübereinkommen vom 05.10.1961 (BGBl II 1965, 875) zu beachten (Zöller/Feskorn, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 438 ZPO, Rn. 4). Nach Art. 3, 4 des Übereinkommens ist für die Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens erstellten öffentlichen Urkunde statt der Legalisation eine Apostille ausreichend. Großbritannien ist seit dem 24.01.1965 Mitglied des Übereinkommens (BGBl. II 1966, 106).

[8] Damit kommt dem mit einer Apostille versehenen „Certificate of Discharge“ derselbe Beweiswert zu wie einer deutschen öffentlichen Urkunde (BGH, Beschluss vom 26.04.2018, IX ZB 15/16 ([IPRspr 2018-295](#)), Rn. 9, juris). Es ist demnach der volle Beweis zwar nicht für die inhaltliche Richtigkeit (innere oder materielle Beweiskraft), jedoch für die Abgabe (äußere oder formelle Beweiskraft) der darin beurkundeten Erklärungen erbracht (BGH, Beschluss vom 16.01.2007, VIII ZR 82/06 ([IPRspr 2007-167](#)), Rn. 17, juris). Die inhaltliche Richtigkeit wird von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt. Insofern geht der Senat mit dem Landgericht davon aus, dass dem Kläger in England am 19.02.2021 die Restschuldbefreiung erteilt wurde.

[9] b) Die Wirkung der Restschuldbefreiung, die der Kläger im Rahmen des in England durchgeführten Insolvenzverfahrens erlangt hat, ist in Deutschland nach Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2015 über Insolvenzverfahren (EulnsVO) ohne weiteres förmliches Verfahren anzuerkennen.

[10] aa) Gemäß Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 1, Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe k) wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch ein nach Art. 3 EulnsVO zuständiges Gericht eines Mitgliedstaats in allen übrigen Mitgliedstaaten ohne weitere Förmlichkeiten anerkannt, sobald die Entscheidung im Staat der Verfahrenseröffnung wirksam ist. Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung regelt, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird und wie es durchzuführen und zu beenden ist. Dazu zählt auch eine Regelung hinsichtlich der Rechte der Gläubiger nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens. Die EulnsVO folgt damit dem Grundsatz der automatischen Anerkennung eines in einem Mitgliedstaat eröffneten Insolvenzverfahrens in allen anderen Mitgliedstaaten, ohne dass es eines gesonderten gerichtlichen Anerkennungsverfahrens oder einer Anerkennungsentscheidung bedarf

(Uhlenbruck/Knof, 16. Aufl. 2023, VO (EU) 2015/848 Art. 19 Rn. 9; BeckOK InsR/Mock, 33. Ed. 15.07.2023, EulnsVO 2017 Art. 19 Rn. 1).

[11] Nach Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 EulnsVO sind die zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen eines Gerichts, dessen Eröffnungsentscheidung nach Art. 19 EulnsVO anerkannt wird, ebenfalls ohne weitere Förmlichkeiten anzuerkennen. Da die Restschuldbefreiung im englischen Bankruptcy Law eine Folge der Einstellungsentscheidung darstellt, wird diese von Art. 32 EulnsVO erfasst (Braun/Ehret, 9. Aufl. 2022, EulnsVO Art. 32 Rn. 6; MüKoInsO/Thole, 4. Aufl. 2021, VO (EU) 2015/848 Art. 32 Rn. 9).

[12] Sofern Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 EulnsVO von einer Entscheidung eines „Gerichts“ spricht, steht dies einer Anerkennung der dem Kläger erteilten Restschuldbefreiung nicht entgegen. Hinsichtlich der Definition ist auf Art. 2 Nr. 6 EulnsVO zurückzugreifen. Es gilt ein funktionaler Gerichtsbegriff. Darunter fällt jedes Justizorgan oder jede zuständige Stelle eines Mitgliedstaates, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens zu bestätigen oder im Rahmen dieses Verfahrens Entscheidungen zu treffen (Uhlenbruck/Deppenkemper, a. a. O., Art. 32 Rn. 14). Die Ausstellerin „The Insolvency Service“ des „Certificate of Discharge“ ist als staatliche Einrichtung mit der Abwicklung von Insolvenzverfahren in England betraut und nach englischem Recht zur Ausstellung des Nachweises über die Restschuldbefreiung befugt. Dies wurde von dem Beklagten auch nicht in Abrede gestellt.

[13] bb) Die Regelung des Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 EulnsVO ist vorliegend auch trotz des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union anwendbar.

[14] Denn nach Art. 67 Abs. 3 Buchstabe c) i. V. m. Art. 2 Buchstabe e) und Art. 126 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) findet die EulnsVO in Fällen, die einen Bezug zum Vereinigten Königreich aufweisen, auf Insolvenzverfahren weiterhin Anwendung, wenn diese vor dem Ablauf der Übergangszeit am 31.12.2020 eingeleitet wurden. „Einleitung“ des Insolvenzverfahrens meint dabei, da in der englischen Fassung der Begriff „opened“ und in der französischen Fassung der Begriff „ouverte“ verwendet wird, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

[15] So liegt der Fall hier. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers wurde am 19.02.2020 und damit vor Ende der Übergangsfrist am 31.12.2020 in England eröffnet. Die Anerkennung der Restschuldbefreiung, die der Kläger in diesem Verfahren erlangt hat, richtet sich daher weiterhin nach den Regelungen der EulnsVO und nicht nach §§ 335, 343 InsO (deren Regelung eine Prüfung der internationalen Zuständigkeit beinhaltet, vgl. Uhlenbruck/Deppenkemper, a. a. O., Art. 33 Rn. 27, m. w. N.).

[16] c) Der Beklagte kann seine Berufung auch nicht darauf stützen, dass die Anerkennung der Restschuldbefreiung nach Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 EulnsVO, die dem ordre public-Vorbehalt nach Art. 33 EulnsVO unterliegt (vgl. hierzu Uhlenbruck/Deppenkemper, a. a. O.), mit den Grundprinzipien des deutschen Insolvenzrechts nicht in Einklang zu bringen sei, weil der Kläger in London lediglich einen Scheinwohnsitz unterhalten habe und er, der Beklagte, im Insolvenzverfahren nicht beteiligt worden sei. Denn der Beklagte wäre gehalten gewesen, insofern Rechtsschutz vor den englischen Gerichten zu ersuchen.

[17] Gemäß Art. 33 EulnsVO (ordre public) kann sich ein Mitgliedsstaat lediglich insoweit weigern, ein in einem anderen Mitgliedsstaat eröffnetes Insolvenzverfahren anzuerkennen oder eine in einem solchen Verfahren ergangene Entscheidung zu vollstrecken, wie diese Anerkennung oder diese Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das offensichtlich mit seiner öffentlichen Ordnung, insbesondere mit den Grundprinzipien oder den verfassungsmäßig garantierten Rechten und Freiheiten des einzelnen, unvereinbar ist.

[18] aa) Dabei kann sich der Beklagte nicht mit Erfolg auf die Behauptung berufen, dass der Kläger in England lediglich einen Scheinwohnsitz unterhalten habe.

[19] (1) Dafür, dass der Kläger rechtsmissbräuchlich die Verlagerung seines Lebensmittelpunktes nach London vorgetäuscht hätte, ist nichts ersichtlich ...

[20] Der Vortrag des Klägers ist nachvollziehbar und in sich konstant. Es ist gerichtsbekannt, dass der Kläger auch in dem zwischen den Parteien geführten Parallelverfahren 3 U 1131/19 angegeben hat, dass seine Ehe im Jahr 2012 zerrüttet gewesen sei. 2013 sei er aus dem gemeinsamen Haus und 2014 dann nach England gezogen. Ab 2014 habe die Firma A., für die er gearbeitet habe, ein Büro in London unterhalten ...

[21] Die Verlagerung des Lebensmittelpunktes in einen anderen Mitgliedstaat, um ein „günstigeres Insolvenzrecht“ zu erlangen, ist als geschickte Gestaltung grundsätzlich legitim und verstößt für sich genommen noch nicht gegen den ordre public-Vorbehalt (EuGH, Urteil vom 11.11.2021, C-168/20, NZG 2022, 29; Uhlenbruck/Deppenkemper, a. a. O.).

[22] (2) Unabhängig davon gilt: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der sich der Senat anschließt, ist die Formulierung des Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 1 EulnsVO („durch ein nach Art. 3 EulnsVO zuständiges Gericht“) nicht dahingehend zu verstehen, dass im Anerkennungsstaat zu prüfen ist, ob das Gericht für die Verfahrenseröffnung zuständig war. Dies verbietet der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Dieser verlangt, dass die Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten die Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens anerkennen, ohne die vom ersten Gericht hinsichtlich seiner Zuständigkeit angestellte Beurteilung überprüfen zu können. Dies gilt auch für die Anerkennung der zur Durchführung und Beendigung eines Insolvenzverfahrens ergangenen Entscheidungen im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 EulnsVO (BGH, Urteil vom 10.09.2015, IX ZR 304/13 ([IPRspr 2015-292](#)), Rn. 8, juris, zu Art. 16, 25 EulnsVO a. F.).

[23] Ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gemäß Art. 33 EulnsVO folgt auch nicht daraus, dass sich der Senat nicht davon überzeugen kann, ob eine ordnungsgemäße Prüfung durch die englischen Institutionen stattgefunden hat. Denn jedenfalls bis zur Grenze der Willkür – für die der Beklagte nichts vorgetragen hat und für die auch keine Anhaltspunkte bestehen – begründen Fehler bei der Annahme der internationalen Zuständigkeit keinen Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung (BGH, a. a. O., Rn. 13, juris).

[24] (3) Die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe tatsächlich seinen Lebensmittelpunkt nie nach London verlagert, reicht demnach nicht aus, um der dem Kläger erteilten Restschuldbefreiung die Anerkennung zu versagen.

[25] Denn der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens gebietet es, dass der Beklagte die Gerichte in England anruft, wenn er meint, der Kläger habe die Eröffnungsentscheidung durch Täuschung über den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen erschlichen. Dies hat der Beklagte versäumt.

[26] Nach Section 282 (1) (a) Insolvency Act 1986 kann der Eröffnungsbeschluss des Insolvenzverfahrens annulliert werden, „wenn dieser aus Gründen, die bei dessen Erlass schon vorlagen, nicht hätte ergehen dürfen“. Die danach mögliche Annullierung der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens hätte gleichzeitig zur Folge, dass damit auch die Restschuldbefreiung entfällt. Der Insolvency Act enthält auch keine Beschränkung des zur Beantragung der Annullierung berechtigten Personenkreises und eine solche Entscheidung kommt auch noch nach Erteilung der Restschuldbefreiung in Betracht (BGH, a. a. O., Rn. 26, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 14.10.2020, 4 U 229/19 ([IPRspr 2020-200](#)), Rn. 67, juris). Mit anderen Worten: Die Versagung der Restschuldbefreiung erfolgt nach dem englischen Insolvenzrecht durch eine Annullierung des Insolvenzverfahrens. Eine Annullierung erfolgt, wenn es zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung einen berechtigten Grund gab, die Insolvenz nicht zu eröffnen, was bei einer fehlenden Zuständigkeit aufgrund falscher Angaben über den Lebensmittelpunkt regelmäßig der Fall ist. Während nach deutschem Recht die Restschuldbefreiung in Rechtskraft erwachsen kann, gibt es eine Rechtskraftwirkung der Restschuldbefreiung im englischen Recht nicht. Mit der nachträglichen Annullierung des Insolvenzverfahrens entfällt somit auch die erteilte Restschuldbefreiung.

[27] Der Beklagte hätte somit vor englischen Gerichten gegen die Restschuldbefreiung vorgehen müssen und kann mit seinen Einwendungen im Rahmen der Anerkennung der Entscheidung nicht gehört

werden. Damit verbundene Erschwernisse sind zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der Insolvenzverfahren mit grenzüberschreitender Wirkung hinzunehmen (BGH, a. a. O., Rn. 21, juris).

[28] bb) Auch die Tatsache, dass der Beklagte von den englischen Behörden im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht beteiligt wurde, steht der Anerkennung der Restschuldbefreiung in Deutschland nicht entgegen.

[29] Denn isoliert betrachtet kann eine Verletzung des Rechts eines Gläubigers auf Wahrnehmung seiner Interessen in einem Insolvenzverfahren – selbst wenn sie auf einer Pflichtverletzung des Insolvenzschuldners beruht, was vorliegend aufgrund der ordnungsgemäßen Angaben des Klägers im Rahmen der Gläubigerliste nicht der Fall ist – keinen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* begründen. Auch im deutschen Recht steht nach den Regelungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren gemäß § 305 ff. InsO ein entsprechender Gehörsverstoß der wirksamen Erteilung einer Restschuldbefreiung nicht entgegen. Gibt nämlich der Schuldner in dem gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO mit dem Eröffnungsantrag vorzulegenden Gläubigerverzeichnis nicht sämtliche Gläubiger an, kann dies ebenfalls zur Folge haben, dass dem Schuldner schließlich gemäß § 300 InsO Restschuldbefreiung erteilt wird, ohne dass die nicht angegebenen Gläubiger in dem Verfahren beteiligt worden wären. Auch diese Restschuldbefreiung wirkt gemäß § 301 InsO – ebenso wie nach englischem Recht – gegen alle Insolvenzgläubiger, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen angemeldet haben (und deshalb im Insolvenzverfahren Gehör erhalten haben) oder nicht (Brandenburgisches Oberlandesgericht, a. a. O., Rn. 68, juris).

[30] Es kommt daher für die Versagung der Anerkennung der Restschuldbefreiung auch unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des Rechts des Beklagten auf rechtliches Gehör entscheidend darauf an, ob der Kläger sich die internationale Zuständigkeit des englischen Insolvenzgerichts erschlichen hat, indem er die Verlegung seines Lebensmittelpunktes nur vortäuschte. Denn dann würde auch die Gehörsverletzung darauf beruhen (BGH, a. a. O., Rn. 27, juris). Allerdings gilt auch insoweit, dass der Beklagte mit seinem Einwand Rechtsschutz in England hätte suchen müssen (Brandenburgisches Oberlandesgericht, a. a. O., Rn. 69, juris).

[31] d) Die der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Senats vom 07.10.2014 zugrundeliegende Forderung wird auch von der Restschuldbefreiung erfasst.

[32] Die Frage, ob eine Forderung von einer im Ausland eingetretenen Restschuldbefreiung erfasst ist, ist von den deutschen Gerichten grundsätzlich nach Art. 7 Abs. 2 S. 2 lit. k) EUnVO unter Anwendung des ausländischen Rechts zu beantworten (MüKoInsO/Thole, 4. Aufl. 2021, VO (EU) 2015/848 Art. 32 Rn. 9).

[33] aa) Nach Section 382 Insolvency Act 1986 werden grundsätzlich alle Insolvenzschulden (bankruptcy debts) von der Schuldbefreiung erfasst. Dies sind insbesondere alle Ansprüche und Forderungen, die zum Zeitpunkt des Beginns des Insolvenzverfahrens bestehen und durchsetzbar sind.

[34] bb) Nicht erfasst werden dagegen Ansprüche, die auf Betrug („fraud“) oder betrügerische Handlungen („fraudulent breach of trust“) beruhen, Section 281 (3) Insolvency Act 1986.

[35] Dass der Kläger eine solche betrügerische Handlung begangen hat, trägt der Beklagte indes nicht vor. Er behauptet lediglich pauschal, dass die der Zwangsvollstreckung zugrundeliegende Forderung aus einer unerlaubten Handlung resultiere, ohne dies näher zu spezifizieren und nähere Anhaltspunkte vorzutragen. Auch den Ausführungen in der Begründung des Urteils des Senats vom 07.10.2014 lässt sich eine Handlung des Klägers im Sinne der §§ 263 ff. StGB nicht entnehmen. Die Verurteilung zur Zahlung erfolgte vielmehr auf der Grundlage eines Garantieversprechens.

[36] cc) Die Tatsache, dass nach § 302 InsO sämtliche auf unerlaubte Handlungen gestützte Ansprüche von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind, die Regelung im deutschen Recht mithin weitergehend ist als die in Section 281 Insolvency Act 1986, verstößt ebenfalls nicht gegen den *ordre public*-Vorbehalt (Uhlenbruck/Deppenkemper, a. a. O., Art. 33 Rn. 27).

[37] Denn vom *ordre public* sind nur die wesentlichen Grundsätze des inländischen Rechts umfasst und nicht das gesamte zwingende Recht (K. Schmidt InsO/Brinkmann, 20. Aufl. 2023, VO (EU) 2015/848

Art. 33 Rn. 8). Die deutsche öffentliche Ordnung ist nur verletzt, wenn das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass dies nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (BGH, Urteil vom 14.01.2014, II ZR 192/13 (*IPRspr 2014-276*), NJW 2014, 1244 Rn. 25). Vor dem Hintergrund, dass auch im deutschen Recht unerlaubte Handlungen von der Restschuldbefreiung erfasst werden, wenn die Forderung nicht zur Insolvenztabelle angemeldet oder zwar die Forderung angemeldet aber nicht auf den Rechtsgrund der unerlaubten Handlung gestützt wird, kann von einer Untragbarkeit des Ergebnisses keine Rede sein.

[38] 2. ... a) ... aa) ... bb) ... cc) ... b) ... 3. Die auf den Klageantrag zu 2) erfolgte Verurteilung des Beklagten, an den Kläger einen Betrag in Höhe von ... € zu zahlen, hält einer rechtlichen Überprüfung ebenfalls stand; Anspruchsgrundlage ist § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt BGB (a)). Der Betrag ist in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von ... € seit 16.03.2023 und aus einem Betrag in Höhe von ... € seit 16.06.2023 zu verzinsen (b)).

[39] a) Der Zahlungsanspruch des Klägers gegen den Beklagten in Höhe von ... € folgt aus § 812 Abs. 1 Satz 1 2. Alt BGB.

[40] aa) ... bb) Es ist dem Kläger auch nicht deshalb gemäß § 242 BGB nach dem Grundsatz „dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est“ verwehrt, seinen Anspruch auf Rückzahlung der infolge der Vollstreckung erlangten Beträge auf die Einwendung der Restschuldbefreiung zu stützen, weil er dem Beklagten diese wegen eines ihm seinerseits zustehenden Schadenersatzanspruchs aus § 826 BGB alsbald zurückgewähren müsste.

[41] Zwar kommt in Fällen des Erschleichens einer Restschuldbefreiung durch Täuschung über den Lebensmittelpunkt grundsätzlich die Annahme einer unerlaubten Handlung im Sinne des § 826 BGB und ein darauf gestützter Schadenersatzanspruch in Betracht (BGH, Urteil vom 06.11.2008, IX ZB 34/08, Rn. 11, juris).

[42] Unabhängig davon, dass für eine solche Täuschung vorliegend, wie oben ausgeführt, keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, ist die Geltendmachung eines Anspruchs aus § 826 BGB ebenso wie die Versagung der Anerkennung gemäß Art. 32 EUnVO davon abhängig, dass der Gläubiger von den Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht, die ihm in dem Staat zur Verfügung stehen, in dem das Insolvenzverfahren geführt wurde, woran es vorliegend fehlt. Denn anderenfalls bliebe der europarechtlich gebotene Grundsatz gegenseitigen Vertrauens in die wechselseitige Anerkennung von Entscheidungen in Insolvenzverfahren eine formale Hülle, würden die Entscheidungen doch materiell gleichwohl durch die deutschen Gerichte im Rahmen eines Anspruchs aus § 826 BGB nach dem Maßstab deutschen Rechts überprüft und gegebenenfalls in ihren Wirkungen korrigiert (Brandenburgisches Oberlandesgericht, a. a. O., Rn. 74, juris).

[43] b) ...

Fundstellen

LS und Gründe

MDR, 2024, 330

NZI, 2024, 340

ZInsO, 2024, 1004

ZIP, 2024, 764

ZVI, 2024, 63

Bericht

Dahl, NJW-Spezial, 2024, 374

Swierczok, ZIP, 2024, 992

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2023-273>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).